

Statuten der Fraktionsgemeinde Monstein

Beschlossen an der Fraktionsgemeindeversammlung vom 7. Dezember 1996,
teilrevidiert an der Fraktionsgemeindeversammlung vom 3. Dezember 2010
(Stand am 4. Januar 2011)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Die Gemeindefraktion Davos Monstein bildet eine selbständige, ökonomische, öffentliche Korporation im Sinne und innerhalb der Grenzen der kantonalen Gesetze.

Art. 2

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nichts anderes ergibt.

Art. 3

Sie besitzt eigenes Fraktionsvermögen und verwaltet dasselbe unter Vorbehalt des in den kantonalen Gesetzen vorgesehenen Oberaufsichtsrechts der kantonalen und Gemeindebehörden.

Art. 4

Das Fraktionsvermögen hat in erster Linie den öffentlichen Zwecken der Gemeindefraktion zu dienen.

Art. 5

Die Verwaltung des gesamten Fraktionsvermögens kommt der Fraktionsgemeindeversammlung unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen zu.

Art. 6

Die Fraktionsgemeinde erhebt nach Bedarf des Haushaltes eine Fraktionssteuer nach den Grundsätzen des jeweils geltenden Landschaftssteuergesetzes¹ in Bruchteilen der Landschaftssteuern.

Die Veranlagung und den Einzug der Fraktionssteuer besorgt die Steuerverwaltung der Gemeinde Davos. Der Fraktionsvorstand kann bei der Steuerverwaltung die richtige Steuerzuschreibung überprüfen.

¹ DRB 20

II. Besondere Bestimmungen

A. Fraktionsgemeindeversammlung

Art. 7

Die Fraktionsgemeindeversammlung besteht aus allen nach kantonalem Gesetz stimmberechtigten Einwohnern der Fraktion. In Fraktionsangelegenheiten sind nur Bürger und schweizerische Niedergelassene stimmberechtigt nach Massgabe des kantonalen Gesetzes über die Ausübung der politischen Rechte.

Art. 8

Die Einberufung der Fraktionsgemeindeversammlung erfolgt, so oft der Vorstand es für notwendig erachtet. Der Vorstand ist ausserdem verpflichtet, auf begründeten, schriftlichen Antrag von sechs stimmfähigen Fraktionseinwohnern die Gemeindeversammlung einzuberufen.

Art. 9

Die Einberufung der Gemeindeversammlung muss im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Davos angezeigt werden. In dringenden Fällen ist der Vorstand befugt, durch Zirkular zur Gemeindeversammlung einzuladen oder bitten zu lassen.

Die Gemeindeversammlung kann nur über Verhandlungsgegenstände beschliessen, die auf der mindestens fünf Tage vor der Versammlung bekannt gegebenen Traktandenliste verzeichnet sind.

Art. 10

Die Gemeindeversammlung beschliesst durch absolutes Mehr der Anwesenden. Beim Vorstand eingereichte, schriftlich formulierte Anträge und Beschwerden sind von demselben vorzubereiten, zu begutachten und alsdann der Versammlung zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

Art. 11

Die Fraktionsgemeindeversammlung beschliesst und entscheidet innerhalb der gesetzlichen Grenzen:

- a) Über Veräusserungen und Erwerbung von Fraktionseigentum innerhalb der Grenzen der kantonalen Gesetzgebung.
- b) Über alle sonstigen Abkommnisse, Verträge und Verfügungen aller Art, welche das Fraktionsvermögen und dessen Erträgnisse betreffen, sofern sie nicht Spezialkommissionen zugewiesen werden oder der Kompetenz des Vorstandes zugewiesen sind.
- c) Über Führung von Prozessen und zivilrechtlichen Streitigkeiten ausser im summarischen Verfahren und bezüglich Vollmachterteilung an den Vorstand.

- d) Über Genehmigung der alljährlich spätestens im Monat April stattfindenden Rechnungsablage vom Vorstand und Kassier.
- e) Auf Antrag des Fraktionsvorstandes alljährlich über den Steueransatz für das Folgejahr.
- f) Ausserdem über alle Anträge und Begehren, welche vom Vorstand vorberaten und begutachtet wurden.
- g) Sie nimmt alle statutarischen Wahlen mit absoluter Stimmenmehrheit vor. Jede Abstimmung wird mittels Scrutinium vorgenommen. Über Sachgeschäfte kann mit Handmehr abgestimmt werden, sofern kein Anwesender eine geheime Abstimmung verlangt.

B. Fraktionsvorstand

Art. 12

Der Fraktionsvorstand wird am ersten Junisamstag durch geheime Stimmabgabe für eine Amtsdauer von zwei Jahren mit Amtsantritt auf den 15. Juni gewählt. Er besteht aus dem Präsidenten und zwei weiteren Mitgliedern.

Für Verhinderungsfälle und Ausschlussverhältnisse ist eine Stellvertretung zu wählen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Er beschliesst mit absoluter Stimmenmehrheit.

Im Übrigen konstituiert er sich selbst.

Art. 13

Der Präsident leitet die Verhandlungen des Vorstandes und der Fraktionsgemeinschaftsversammlung und sorgt für die richtige Einberufung derselben. Er überwacht die gesamte Verwaltung der Fraktionsgemeinschaft.

Art. 14

Der Vizepräsident ist Stellvertreter des Präsidenten in allen Abhaltungsfällen des letzteren.

Art. 15

Kompetenzen des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen:

- Konstituierung und Verteilung der Aufgaben
- Wahl des Kassiers
- Wahl des Wasserchefs
- Erlass Pflichtenhefte
- Ermächtigung einmaliger Ausgaben bis Fr. 1500.-
- Ermächtigung wiederkehrender Ausgaben bis Fr. 500.-
- der gesamte Holzverkauf

Art. 16

Entschädigungen

a) Entschädigung Funktionen	
Vorstandsmitglieder	Fr. 600.-
Zusatz Präsident	Fr. 400.-
Zusatz Zuständiger Wald	Fr. 400.-
Wasserchef	Fr. 600.-
Kassier pauschal	Fr. 3200.-
b) Entschädigung Sitzungsgelder	Fr. 25.-
c) Gemeindestundenlohn	Fr. 25.-

C. Fraktionsrechnung

Art. 17

Die gesamte Fraktionsrechnung ist alljährlich durch zwei von der Gemeindeversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren zu wählende Rechnungsrevisoren einer genauen Prüfung zu unterziehen. Dieselben haben schriftlich Bericht über den Befund abzugeben.

III. Revision der Statuten

Art. 18

Gegenwärtige Statuten der Gemeindefraktion können jederzeit durch die Gemeindeversammlung revidiert werden:

1. Auf Antrag von sechs stimmfähigen Fraktionseinwohnern
2. Auf Antrag des Vorstandes, der darüber der Fraktionsversammlung schriftlich Bericht und Antrag vorlegt.

Vorstehende Statuten treten nach ihrer Genehmigung durch die Fraktion und den Kleinen Landrat der Gemeinde Davos in Kraft¹ und ersetzen damit die bisherigen Statuten.

¹ Vom Kleinen Landrat mit Beschluss vom 14. Januar 1997 bzw. vom 4. Januar 2011 genehmigt